nzeiger,

feraten . Beiblatt gum Elbebl

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsamter und Stadtrathe gu Miesa und Strehla.

№ 21.

Freitag, ben 28. Mai

erordnung

an die Mintshauptmannfchaften, Bezirksarzte und fammtliche Dbrig. keiten des Leipziger Regierungsbezirks.

Die Anzeige vorkommender Erhrankungsfälle an Blattern betr.

Da bei ben im biefigen Begirfe immer noch perfommenden Erfranfungen theile an Barioliden theils an volltommenen Blattern wiederholt mahrgunehmen gemejen ift, daß die in §. 14 des Dandats vom 22. Darg 1826 vorgefchtiebene Ungeige von Derartigen Rranfbeitefallen ungeachtet Der Ginfcarfung Diefer Borfdrift burch Die Generalverordnung bom 12. Darg 1842 gar nicht ober boch ju fpat an ben Bezirfeargt gelangt ift, fo findet Gich die unterzeichnete Rreiedirection veranlagt, Die gedachte Beftime mung hierdurch abermale in Erinnerung gu bringen.

Rach berfelben ift von dem Musbruche naturlicher Blattern bei 5 Thir. - . - . Belbbuge von ber Dbrigfeit, welcher wiederum die Berichtsperfonen bei ebenmagiger Strafe dafür verantwortlich find, fofort und fpateitens innerhalb drei Tagen nach beren Ericheinen fomobl dem Begirteargte, als auch bemt Amtehauptmanne Radricht ju geben. Da von der fofortigen Erstattung Diefer Anzeigen bas Ginfcbreis ten bes Begirfsargtes abbangt und wenn fie erft nach langerer Beit erfolgt, Dadurch nicht nur die bringend munichenswerthe Beobachtung der eingetretenen Erfrantungefalle, fondern auch die geeigneten Bortebre ungen jur thunlichften Berbinderung der Beiterverbreitung verzogert und nach Befinden geradebin un. möglich gemacht werden, fo verfieht Gich die unterzeichnete Rreisdirection gu ben Dbrigfeiten Des biefigen Begirte, daß fie obige Borfdrift, welche übrigens, Da Die Gefahr contagiofer Mittheilung ber Boden bei den fogenannten Barioliden fo gut ale bei den vollfommenen Blattern vorbanden ift, auch auf jene gu erftreden ift, forgfaltig im Auge behalten und Die ihnen untergebenen Driegerichteperfonen unter hinweifung auf Die eventuell unnachfichtlich einzutreibende mandatmäßige Strafe mit wiederholter Unmeifung verfeben merben.

Die Amtehauptmanufchaften aber und Bezirfearzte werden aufgefordert, auch ihrerfeite thunlicht

abin gu mirten, bag ber gedachten Borfdrift gebuhrend nachgegangen merbe.

Insbefondere wird den Begirtsargten anbeimgegeben, Die in ihren Begirten befindlichen Debicinals perfonen angubalten, auch ihrerfeits, vorgefommene Erfrantungen an naturlichen Blattern einschließlich Barioliden fofort angugeigen.

Leipzig, am 17. Mai 1858.

ura and Comigration

Roniglide Rreis. Direction. v. Burgedorff.

Rirdennadrichten von Riefa.

Am Trinitatisfefte predigt in der Rirche gu Riefa:

Borm. 8 Uhr: herr Rector Boigtlander über Rom. 11, 33-36. Betaufte vom 21. bis 27. Dat.

Johannes Paul, Mftr. Joh. Gottfried Schufters, Schneidere u. B. in R., S. - Blanta, Dru: Friedrich August Bogels, Bodenmeifters an der Ch. R. St. B. u. Ginm. in R., E. -Beerdigte:

Job. Anguft, Job. Bilbelm Langes, Bimmermanne u. anf. B. in R., G., 9 DR. alt. - Augufte Mina, Diftr. Rarl Bilbelm Bebers, Schneiders u. anf. B. in R., E., 5 DR. alt. -

> Rirdennadrichten von Strebla. Betaufte vom 21. April bis 19. Dai.

Rarl Bilbelm, Deren Rarl August Fidenwirthe, Registratore im Ronigl. Gerichteamte, G. - Louis Buftan, Chriftian Gottlob Rieglings, Beguterten in Gablafan, G. - Ernft herrmann, Ernft Morit Raumanns, Des Maurers, G. - Emma Concordia, Mftr. Carl Gottlob Lommapichs, Dornbrechelers, E. - Emilie Bauline, Carl Bilbelm Berners, Des Daurers, E. - Ernft Leberecht, 3ob. Cheiftian

SLUB Wir führen Wissen.

d. Mts.,

find nicht

achs.

ebenfalls reises von ein einzu-

igen ist in rerden aufs

対方の自己であるこ

a im berrefenau

t merben. Wasthofe 1858.

Schmiebe faufen.

ichtee

n Muftern oft billigen lblich.

üte

Ublid.

lblich.